



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 43 vom 24. Juni 2024

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### Änderung der Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung – UniZS)

Vom 16. April 2024

Auf Grund von § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg vom 28. Dezember 2004 (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 188), hat der Hochschulrat der Universität Hamburg am 31. Mai 2024 die vom Präsidium der Universität Hamburg am 16. April 2024 beschlossene Änderung der Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung – UniZS) genehmigt.

## § 1

Die Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung-UniZS) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: „Studienanfängerinnen und Studienanfänger im Sinne dieser Satzung sind Bewerberinnen und Bewerber zum ersten Fachsemester in einem Studiengang mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „In Studiengängen mit erstem berufsqualifizierendem Abschluss sind Zulassungen ab dem zweiten Fachsemester möglich.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Durch eine Bescheinigung der Universität Hamburg muss im Rahmen des Bewerbungsverfahrens bestätigt werden, dass unter Anrechnung der erworbenen Studienleistungen eine Fortsetzung in einem höheren Fachsemester des beantragten Studiengangs möglich ist.“

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität Hamburg in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 2024/2025.

Hamburg, den 24. Juni 2024

**Universität Hamburg**